

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG Ortsumgehung Eutzsch
Verfahrens-Nr.: 611- 17 WB4018
Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der Ortsumgehung(OU) Eutzsch wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.01.2016

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke / Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztzug betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Karte dargestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Niederlassung Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau wird ab dem

01.01.2016

für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke / Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage werden in der Gemarkung Eutzsch, aus den Fluren 1, 2, 3, 5 und 8 jeweils Flächen dauerhaft oder vorübergehend entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigungen nach Art und Höhe werden in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Beteiligten festgesetzt. Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht - bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Begründung

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der OU Eutzsch drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 08.05.2012 die Unternehmensflurbereinigung OU Eutzsch (Verf.Nr.611 – 17 WB4018) angeordnet.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die Landesstraßenbaubehörde hat mit Schreiben vom 22.09.2015 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Einweisung in den Besitz soll zum 01.01.2016 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Die Landesstraßenbaubehörde beabsichtigt, im Februar 2016 mit Abholzungen auf der zukünftigen Trasse zu beginnen, ab März 2016 werden die Archäologen im Trassenbereich Grabungen durchführen. Versorgungsleitungen müssen ebenfalls im Jahr 2016 verlegt werden. Der Straßenbau ist für das Jahr 2017 geplant.

Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen ermöglicht der Straßenbauverwaltung, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für die OU Eutzsch zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden.

Eine abschließende eigentumsrechtliche Regelung erfolgt mit dem Flurbereinigungsplan erst Jahre später. Am sofortigen Ausbau der Ortsumgehung Eutzsch besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Vorhaben ist in den aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ unter der Rubrik „Neue Vorhaben“ eingestuft.

Durch die Reduzierung der Verkehrsbelegung in den Ortsdurchfahrten wird die Verkehrssicherheit erhöht, die Belästigung durch Lärm und Abgasstoffe verringert und die Zerschneidung der Ortschaft Eutzsch gemindert.

Des Weiteren hat die OU Eutzsch insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die Oberzentren Halle und Leipzig und an die Dübener Heide.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Ferdinand von Schill-Straße 24, 06844 Dessau - Roßlau zu stellen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Tonn DS

Die Vorläufige Anordnung, das Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) und die dazu gehörende Karte liegen in der

- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schloßstr. 11, 06914 Jessen (Elster)
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen

- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- in der Stadt Treuenbrietzen, Großstr.105, 14929 Treuenbrietzen
- im Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstr.6, 14823 Niemegk

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstr.31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Auskünfte können beim ALFF Anhalt, Ferdinand von Schill Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau OT Dessau eingeholt werden (Tel.: 0340 - 2303256 Frau Meißgeier).

Im Auftrag

gez. Friedrich